

(Amt - Aktenzeichen)

FB 3

Vorlagen-Nr. 2686/2014-2020

Zur Sitzung

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

18.08.2020

öffentlich

Vorberatung

Beratungs-
gegenstand

Einrichtung einer Ampelanlage auf der Kölner Straße in Niederkassel in der Nähe des Kreisverkehrs

Sachverhalt:

1. Bisheriges Verfahren

Mit Schreiben vom 19.02.2020 beantragte die Antragstellerin im Rahmen eines Bürgerantrags für die Kölner Straße in der Nähe des Kreisverkehrs die Einrichtung einer Ampelanlage (vgl. Anlage).

Der Antrag wurde im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung am 17.06.2020 beraten und beschlossen, den Antrag in den dafür zuständigen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss zu verweisen.

Wie in dem Antrag mitgeteilt, besteht im nördlichen Teil der Kölner Straße ein Fußgängerüberweg, der es den Fußgängern ermöglicht, die Straße dort zu queren. Auch auf der östl. Seite des Kreisverkehrs auf der Spicher Straße besteht eine solche Querungsmöglichkeit.

Zu eben dieser Kreuzung hatte die Verwaltung aufgrund Ausschussbeschlusses vom 11.09.2019 bereits geprüft, ob sowohl im südl. Teil der Kölner Straße wie auch dem westl. Teil der Spicher Straße Fußgängerüberwege (sog. „Zebrastrifen“) als Querungsmöglichkeit für Fußgänger eingerichtet werden können. Da festgestellt wurde, dass diese Möglichkeiten bestehen, werden seitens der Verwaltung für den kommenden Haushalt entsprechende Haushaltsmittel für die Einrichtung dieser beiden Fußgängerüberwege eingestellt.

2. Allgemeine Grundlagen zur Einrichtung einer Lichtzeichenanlage

In der Sache wird mitgeteilt, dass die Einrichtung einer Lichtzeichenanlage für Fußgänger erst in Betracht kommt, wenn mehr als 450 Kfz/h diesen Bereich befahren, oder wenn entsprechende Fußgängerstärken und Kraftfahrzeugstärken oberhalb des für Fußgängerüberwege möglichen bzw. empfohlenen Einsatzbereiches liegen, oder es an den vorhandenen Querungsmöglichkeiten Auffälligkeiten im Hinblick auf das Unfallgeschehen gibt.

Inwieweit hier diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist in einem Verkehrsortstermin mit einem Vertreter der Kreispolizeibehörde zu überprüfen.

Vorher ist es erforderlich, die Unfallsituation zu klären. Da der Verwaltung keine Unfälle mit querenden Fußgängern bekannt sind, wird eine Auswertung aus der Unfalldatendatei der Polizei angefordert.

Zusätzlich wird das Verkehrsaufkommen an querenden Fußgängern sowie dem Fahrzeugverkehr zu ermitteln sein, um feststellen zu können, ob die Verkehrsbelastung so hoch ist, dass eine Lichtzeichenanlage erforderlich wird.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Fußgängerüberwege nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt sein dürfen. Sollte also die Errichtung einer Lichtzeichenanlage möglich sein, müssten die Fußgängerüberwege in der Nähe der Lichtzeichenanlage entfernt werden.

3. Entscheidungsbedarf

Es ist zu entscheiden, ob an dem bisherigen Beschluss, an allen 4 Ästen Fußgängerüberwege („Zebrastrifen“) einzurichten, festgehalten werden soll. Die Einrichtung einer Lichtzeichenanlage („Ampel“) ist nach dem oben gesagten dann nicht mehr möglich.

Alternativ könnte die Verwaltung beauftragt werden zu prüfen, ob an einem oder mehreren Ästen eine Lichtzeichenanlage errichtet werden soll, gegebenenfalls in Verbindung mit Fußgängerüberwegen in den jeweils anderen Ästen.

Um Beratung wird gebeten.

Anlagen:

1 Anlage